WERKFEUERWEHRVERBAND BAYERN E.V.
ARBEITSGEMEINSCHAFT BETRIEBLICHER BRANDSCHUTZ

Löschwasser-Rückhaltung nach AwSV

Eine Chronologie und
die Erkenntnisse aus den Referenten-Entwürfen

Stand: 17.01.2020
Letzte Änderung: 21.09.2020

LöRüRi – Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie

Regelt: Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern von wassergefährdenden Stoffen nach Baurecht (Länderrecht)

Ziel: Schutz der Gewässer vor verunreinigtem Löschwasser, das beim Brand eines Lagers wassergefährdender Stoffe anfällt

Geltungsbereich:

Für baulichen Anlagen in denen wassergefährliche Stoffe der
WGK 1: mit mehr als 100 t je Lagerabschnitt oder
WGK 2: mit mehr als 10 t je Lagerabschnitt oder
WGK 3: mit mehr als 1 t je Lagerabschnitt gelagert werden

(WGK = Wassergefährdungsklasse)

LöRüRi – Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie

Rechtlicher Hintergrund:

Begriff bauliche Anlage:

Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Als bauliche Anlagen gelten Anlagen, die nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt sind, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.

AwSV-Bund (neu)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Seit 2017!

Formuliert: vereinheitlicht Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Ziel: Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Freisetzungen von wassergefährdenden Stoffen aus Anlagen zum Umgang mit diesen Stoffen (§1 AwSV)

Anwendung:

Sicherheitsstandards für die Planung, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen

AwSV-Bund (neu)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mitwassergefährdenden Stoffen

Rechtlicher Hintergrund:

Seit 2017!

Gewässerschutz (WHG) → AwSV (Bund)

(Konkretisierende Verordnung)

Begriff wasserrechtliche Anlage:

selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Einheiten, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert, abgefüllt, umgeschlagen, hergestellt, behandelt oder im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder im Bereich öffentlicher Einrichtungen verwendet werden, sowie Rohrleitungsanlagen

AwSV-Bund (neu)
Rückhaltung bei Brandereignissen

Seit 2017!

§20 AwSV:

*„**Anlagen** müssen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den **allgemein anerkannten Regeln der Technik** zurückgehalten werden.*

Satz 1 gilt nicht für Anlagen, bei denen eine Brandentstehung nicht zu erwarten ist, und für Heizölverbraucheranlagen.“

AwSV-Bund (neu)
Rückhaltung bei Brandereignissen

Neuer Entwurf

§20 AwSV Rückhaltung bei Brandereignissen

(1) Der Betreiber einer Anlage hat durch geeignete Vorsorgemaßnahmen zu verhindern, dass bei der Bekämpfung eine Brandes Gewässer geschädigt werden.

(2) Unbeschadet der Anforderungen des § 18 müssen Anlagen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass das bei einem Brandereignis anfallende Löschwasser der dabei anfallende Löschschaum, sowie das mit wassergefährdenden Stoffen belastete Berieselungs- und Kühlwasser nach Maßgabe von Anlage 2a zurückgehalten wird.

(3) Die Pflicht zur Rückhaltung von Löschwasser, Löschschaum sowie von dem mit wassergefährdenden Stoffen belasteten Berieselungs- und Kühlwasser nach Absatz 2 gilt nicht für

AwSV-Bund (neu)
Rückhaltung bei Brandereignissen

Referenten-Entwurf

1. Anlagen, in denen sich ausschließlich **nicht brennbare Stoffe <u>oder</u> Gemische in nicht brennbaren Behältern <u>oder</u> Verpackungen befinden <u>und</u> deren Bauteile im Wesentlichen aus nicht brennbaren Materialien** bestehen,
2. Anlagen, in denen sich ein so geringer Anteil an brennbaren Stoffen oder Gemischen befindet und die aus einem so geringen Anteil an brennbaren Materialien bestehen, dass **sich kein Vollbrand entwickeln** kann,
3. Anlagen, die im Brandfall nur mit Sonderlöschmitteln ohne Wasserzusatz gelöscht werden,
4. Anlagen, die eine Erddeckung von mindestens 0,5 Metern Schichtdicke aufweisen,
5. Anlagen bis zu einer **Masse der wassergefährdenden Stoffe von 5 Tonnen**,
6. Anlagen mit doppelwandigen Behältern aus Stahl, wenn bei bestimmungsgemäßer Lagerung die wassergefährdenden Stoffe keine explosionsgefährlichen Dampf/Luftgemische bilden und die Weiterbrennbarkeit bei bestimmungsgemäßer Produkttemperatur auszuschließen ist,
7. Rohrleitungsabschnitte aus Stahl, die bei einem Brandereignis vom Betreiber voneinander getrennt werden können, so dass keine wassergefährdenden Stoffe nachströmen,
8. Heizölverbraucheranlagen, und
9. die in §§ 32, 34 Absatz 2 und 3, 35 und 36 beschriebenen Anlagen.

(4) Regelungen anderer Rechtsbereiche zur Brandbekämpfung bleiben unberührt. “.

AwSV-Bund (neu) - Rückhaltung bei Brandereignissen

Gravierende Folgen,

insbesondere für zahlreiche nicht Industrie-Anlagen

Folgen!

(Beispiele)

Reinigungsmittel in Hotels

Öl in Kfz Werkstätten

Behälter in Forschungseinrichtungen

AwSV-Bund (neu) - Rückhaltung bei Brandereignissen

Gravierende Folgen,

insbesondere für zahlreiche nicht Industrie-Anlagen

(Beispiele)

Folgen!

Bauhof

Feuerwehrhaus

Bundeswehr

AwSV-Bund (neu) - Rückhaltung bei Brandereignissen

Gravierende Folgen,

insbesondere für zahlreiche nicht Industrie-Anlagen

Folgen!

(Beispiele)

Malerlager

Baumärkte

\+ Entsalzungsanlagen, Kfz-Werkstätten, Labore, Müllräume in allen größeren Gebäudeanlagen, Einkaufszentren / Malls, Universitäten, Gaststätten, Hotels, chemische Reinigungen, Wäschereien, Alten-/Pflegeheime, Krankenhaus, Bäckereien, Schlosserei, uvm….

Chronologie – LöRü in AwSV-Bund mit Folgen

Chronologie – Unterstützungsansatz

Politische und verbandspolitische Unterstützung notwendig!

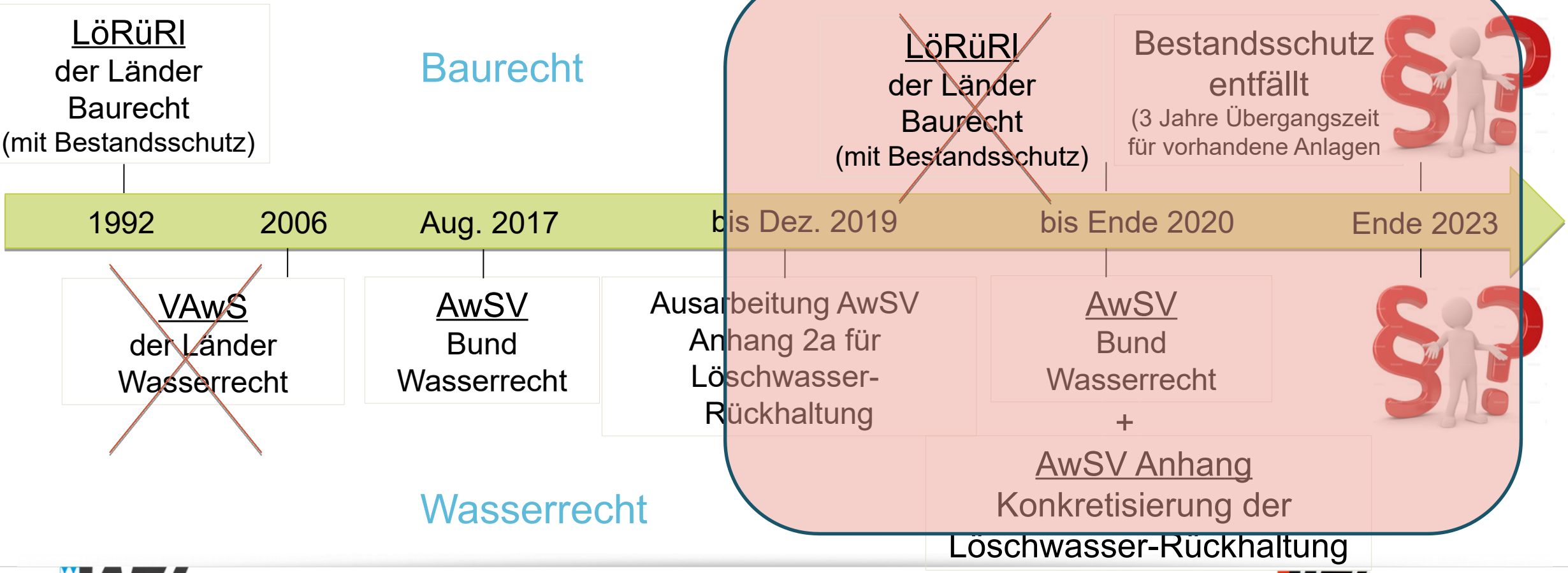

Historie – Was bisher geschah

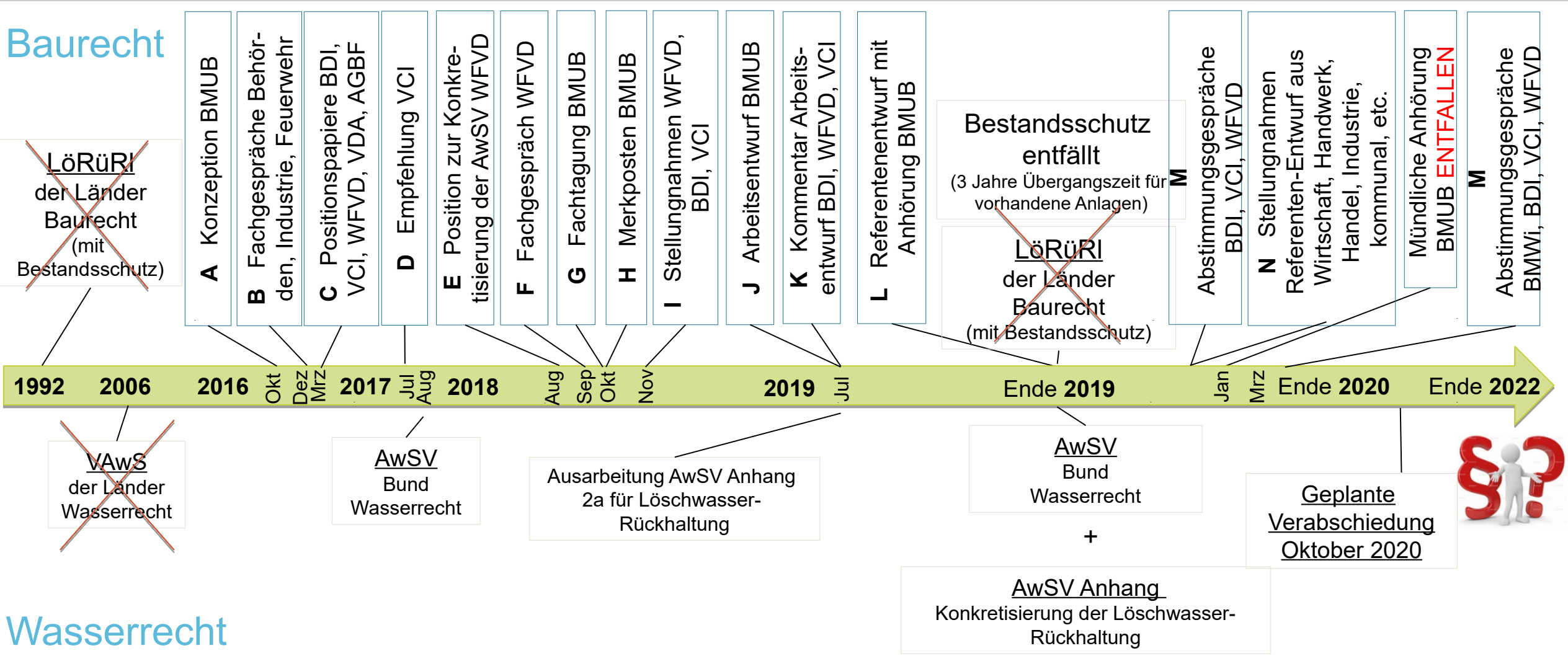

Zusammenarbeit - Netzwerk

Und viele mehr... Danke!

Zielsetzung

Die Feuerwehrverbände (AGBF, DFV, WFV-D und Ländervertretungen) sehen, soweit uns bekannt, auch keinen konkreten Anhaltspunkt, die geplanten umfangreichen, insbesondere baulichen, Änderungen zur Löschwasser-Rückhaltung zu fordern.

Auf keinen Fall wollen die Unternehmen und die (betrieblichen) Feuerwehren das die Umwelt geschädigt wird. Umweltschutz ist für eine Werk- und Betriebsfeuerwehr, und auch für die öffentlichen Feuerwehren, ein Grundverständnis und eine Pflichtaufgabe! Jedoch kann es keinen 100%-igen Schutz geben und die bisherige Lösungen waren sehr praktikabel.

Ansprechpartner

Stefan Deschermeier

Projektleiter – Bundesverband betrieblicher Brandschutz - Werkfeuerwehrverband Deutschland e.V.
Geschäftsführer Werkfeuerwehrverband Bayern e.V. / Arbeitsgemeinschaft Betrieblicher Brandschutz
Inhaber – Ingenieurbüro Deschermeier

Tel.: 089 327 05 730
E-Mail: info@deschermeier.de und geschaeftsstelle@wfv-bayern.de

Römerhofweg 8
85748 Garching